

Zusatzvereinbarung zum *Arbeits-/Ausbildungsvertrag* vom XX.YY.XXXX

zwischen

.....
(Arbeitgeber)

vertreten durch

Frau/Herrn

und

Frau/Herrn
(Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r)

gesetzlich vertreten durch
(falls notwendig)

Anordnung von Kurzarbeit

aufgrund der *aktuellen Geschehnisse, die im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen/Anordnung von Quarantänemaßnahmen/Tätigkeitsverboten durch das Gesundheitsamt/den Landkreis/die kreisfreie Stadt XYZ* ist für die Praxis zu erwarten, dass es zu Arbeitsausfall kommen wird.

Dies vorangesetzt, wird vom Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet, um den entsprechenden Folgen und Risiken möglichst zu entgehen.

§ 1 Anündigung

In der Zeit vom xx.yy.2020 bis xx.yy.2020 wird in der Praxis Kurzarbeit eingeführt.

(mindestens 7 Tage Frist zwischen Unterschrift und Zeitraum!!!)

§ 2 Umfang

Während des unter § 1 benannten Zeitraumes wird die wöchentliche Arbeitszeit von Stunden auf Stunden gesenkt. Diese Arbeitszeit wird auf die Wochentage XX/YY/VV verteilt. Bei dringenden betrieblichen Erfordernissen ist auch eine andere Verteilung der gekürzten Arbeitszeit auf die Wochentage möglich.

(Darüber hinaus kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird und dadurch kann es möglich sein, dass die Arbeit auch vollständig ausfällt.)

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit, bei Änderung der Umstände, vorzeitig aufheben. Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit über den unter § 1 benannten Zeitraum zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung unter Beachtung der Ankündigungsfrist.

§ 3 Anzeige bei der Agentur für Arbeit

Nach abgeschlossener Vereinbarung wird der Arbeitgeber unverzüglich die Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen und die entsprechenden Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld stellen.

§ 4 Vergütung

Für die Dauer der Kurzarbeit wird monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung gewährt. Die bisher vereinbarten Zahlungsmodalitäten ändern sich dadurch nicht.

Die Berechnung eventuell zusätzlicher Vergütungsbestandteile und/oder zusätzlich gewährter Zahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld/-entgelt, Überstunden-/Schichtzuschläge, Beiträge zu Altersvorsorgen, sonstige Sonderzahlungen erfolgt weiterhin auf bisheriger, sprich ungekürzte Arbeitszeit, Basis.

Überstunden dürfen während des unter § 1 benannten Zeitraumes nicht geleistet werden.

§ 5 Urlaub

Durch die Kurzarbeit wird der Umfang des vereinbarten Jahresurlaubes nicht berührt.

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer